Nicht amtliche Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Stadt Salzgitter

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 588), der § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, (Nds. GVBI. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBI. S. 405), sowie der §§ 2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, (Nds. GVBI., S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Salzgitter ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt Salzgitter gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- (2) Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Abs. 2 4 und für freiwillig erbrachte Leistungen nach § 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben. Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben sind insbesondere:
 - 1. Einsätze nach Abs. 1 S. 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind:
 - 2. Andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen;
 - 3. Die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)
 - 4. Die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG)
- (3) Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung. Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (4) Die Stadt Salzgitter kann, auch bei gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:
 - 1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel.
 - 2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (5) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 1, 2 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr der Stadt Salzgitter bei willentlicher Inanspruchnahme bzw. entsprechend §§ 677 ff. BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag) und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr der Stadt Salzgitter besteht nicht.
- (3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:
 - der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb;
 - Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 - die Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
 - Einrichtung einer Straßensperrung;
 - Eine Bergung oder Absicherung von Sachen;
 - die Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - das Auspumpen von überfluteten Räumen;
 - die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches;
 - eine Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespennestern und ähnliches:
 - die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;
 - Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und –geräten sowie deren Instandsetzung:
 - die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau;
 - Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiteren technischen Geräten in anderen Fällen.

§ 3

(1) Gebührenschuldner ist

- 1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 derjenige, der den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG) oder
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG)
 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG);
- 3. in Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 26 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG);

- 4. in Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BimSchG ist (§ 29 Abs. 4 S. 3 NBrandSchG);
- 5. bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher, grundloser Alarmierung derjenige, der die Feuerwehr alarmiert hat.
- (2) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 ist der Auftraggeber oder derjenige, der eine Leistung zumindest willentlich in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten erteilt, so kann auch derjenige in Anspruch genommen werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. Die §§ 677-683 BGB gelten entsprechend.
- (3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 04.07.2011 (Nds. GVBI. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBI. S. 211) vollstreckt.

§ 7

Die Stadt Salzgitter haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Salzgitter, 23.12.2022

<u>gez. Frank Klingebiel</u> (Oberbürgermeister)

Der Gebührentarif für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Salzgitter erhält nachfolgende Fassung:

Kostentarif für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Salzgitter

1.	Inanspruchnahme von feuerwehrtechnischem Personal	
1.1	Je Einsatzkraft der Berufsfeuerwehr Laufbahngruppe 1, je Stunde	39€
1.2	Je Einsatzkraft der Berufsfeuerwehr Laufbahngruppe 2, je Stunde	52€
1.3	je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	20€
2.	Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen (einschließlich beladeplanmäßige Ausrüstung)	
2.1	Löschfahrzeuge / Tragkraftspritzenfahrzeuge je Stunde	114€
2.2	HLF 20/16 je Stunde	183 €
2.3	Drehleiter DLA (K) 30	124 €
2.4	Kleinalarmfahrzeug	217€
2.5	Lastkraftwagen / neu GWL	343 €
2.6	Einsatzleitwagen/Personenkraftwagen	57€
2.7	Wechselladerfahrzeuge	247 €
3.	Ausbildung	
3.1	Fahrschulausbildung , Fahrstunde C	72€
3.2	Fahrschulausbildung pauschal	2.728 €
3.3	Erste Hilfe Ausbildung	
3.3.1	bei Nachschulung je Teilnehmer	23€
3.3.2	bei Grundschulung je Teilnehmer	42€
3.4	Mega-Code Schulung	
3.4.1	Grundschulung je Teilnehmer	264 €

3.4.2	Nachschulung je Teilnehmer	74€
3.5	Medizinische Weiterbildung	
3.5.1	Weiterbildung innerhalb des Stadtgebietes	278€
3.5.2	Weiterbildung außerhalb des Stadtgebietes zzgl. Fahrkosten und Fahrzeug	234 €
3.6	Ausbildung Rettungssanitäter (160 St. Pauschal)	626€
3.7	Unterweisung Handfeuerlöscher zzgl. je zwei Teilnehmer für das Befüllen	117 € 19 €
3.8	Brandschutzunterweisung pro Gruppe (pauschal)	131 €
4.	Brandsicherheitswachen	
4.1	Personalkosten nach Punkt 1.	
4.2	Fahrzeugkosten nach Punkt 2.	
	Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v.H. der Kosten unter Punkt 2., wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt worden sind.	
5.	Bestimmte Arbeitsleistungen	
5.1	Waschen und Prüfen eines Druck- oder Saugschlauches	8€
5.2	Überprüfung eines Pressluftatmers	14€
5.3	Atemschutzanschluss reinigen und überprüfen	15€
5.4	Unterstützung beim Transport von Personen (pauschal)	70€
6.	Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage etc.	
6.1	Fehlarmierung Löschzug (pauschal)	712€
7.	Brandverhütungsschau Gemäß Ziffer 1 und 2	
8.	Verbrauchsstoffe Verbrauchsstoffe werden zum Einkaufspreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.	

Benutzung der Atemschutzübungsstrecke

9.

10. Kosten für sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand berücksichtigt werden.